

Weisung 202209013 vom 27.09.2022 – Kurzarbeitergeld - Verlängerung des erleichterten Zugangs

Laufende Nummer: 202209013

Geschäftszeichen: GR 22 – 75095 / 75106 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 27.09.2022

Gültig bis: 31.12.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202207001 vom 01.07.2022 – Kurzarbeitergeld - Verlängerung des erleichterten Zugangs](#)

Mit der "Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung" wird die Geltungsdauer der abgesenkten Mindestanforderungen und des Verzehrs auf den Aufbau negativer Arbeitssalden zur Vermeidung der Kurzarbeit bis zum 31.12.2022 verlängert.

1. Ausgangssituation

Mit der „Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung“ vom 15.09.2022 ([Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt](#) am 26.09.2022) werden die derzeit bis 30.09.2022 geltenden Zugangserleichterungen bis 31.12.2022 verlängert.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen der unter Ziffer 1 beschriebenen Änderung zur Kurzarbeitergeldzugangsverordnung auf das operative Geschäft der BA zusammengefasst.

2.1 Verlängerung der bisherigen Sonderregelungen des § 421c Abs. 4 Sätze 2 und 3 SGB III

Das Kurzarbeitergeld wird aufgrund der Änderung zur Kurzarbeitergeldzugangsverordnung bis zum Ablauf des 31.12.2022 nach den Maßgaben des [§ 421c Absatz 4 Sätze 2 und 3 SGB III](#) geleistet.

Der Zugang für das Kurzarbeitergeld wird damit für alle Betriebe bis zum Ablauf des 31.12.2022 erleichtert. Die Zahl der Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall mit mehr als 10 Prozent Entgeltausfall betroffen sein müssen, bleibt für alle Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt (Mindesterfordernisse).

Weiter wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 31.12.2022 vollständig verzichtet.

Da diese Zugangserleichterungen bis zum Ablauf des 31.12.2022 befristet sind, gelten ab den Abrechnungsmonaten 01/2023 wieder die Mindestanforderungen nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III und das Erfordernis Kurzarbeit durch zulässige Bildung negativer Arbeitszeitsalden nach § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB III zu vermeiden.

2.2 Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die Regelungen an.
- Das Kundenportal beachtet die angepassten FAQ-Beiträge zum KUG „allgemeine Voraussetzungen“.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Die Informationen im Internet werden entsprechend aktualisiert

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift